

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/10/0080

Rechtssatz

Mit der Ansicht, dass die durch die behauptete Rückkehr an die Abgabestelle bewirkte Verkürzung der Rechtsmittelfrist gegen einen beim Postamt hinterlegten Bescheid der Rechtzeitigkeit der Kenntnisnahme im Sinn von § 17 Abs. 3 ZustG nicht entgegensteht, hat das VwG seinen Beschluss nicht mit einer die Rechtssicherheit gefährdenden Unrichtigkeit belastet zumal einem solchen - sich im Rahmen der hg. Judikatur haltenden - Beschluss eines VwG keine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zukommt (vgl. B 28. Juni 2016, Ra 2016/10/0040).